

RS Vwgh 1991/10/3 88/07/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1991

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs5;

ZLG Stmk 1982 §25 Abs1;

ZLG Stmk 1982 §27 Abs8;

ZLG Stmk 1982 §8;

Rechtssatz

Gemäß § 27 Abs 8 Stmk ZLG 1982 haben die Grundabfindungen zwar aus Grundflächen zu bestehen, die unter anderem "günstig geformt" sind; doch bedeutet dies, da nach § 25 Abs 1 dieses Gesetzes eine "Gesamtlösung" anzustreben ist, bei der die Interessen aller Parteien und der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind, nicht unbedingt, daß nur die jeweils bestmögliche Ausformung dem Gesetz entspricht; Unregelmäßigkeiten der Form eines Abfindungsgrundstückes müssen ferner auch nicht in gleichem Maß "ungünstig" unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsmöglichkeit sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988070114.X01

Im RIS seit

03.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at